



KANTON  
URI

# AMTSBLATT

FREITAG, 15. DEZEMBER 2006

NR. 50

SEITEN 1733–1755



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelsberg



Silenen



Sisikon



Springen



Unterschächen



Wassen



---

# AMTSBLATT DES KANTONS URI

## Inhaltsverzeichnis

---

### *Administrativer Teil*

#### **Regierungsrat**

1733 Medienmitteilung

#### **Direktionen**

##### *Landammannamt*

1736 Amtsblatt

##### *Volkswirtschaftsdirektion*

1736 Arbeitsmarktstatistik

#### **Weitere Behörden und Einrichtungen**

1738 Laboratorium der Urkantone

#### **Andere Kantone**

1739 Vormundschaft

1740 **Eigentumsübertragungen**

#### **Bau- und Planungsrecht**

1744 Bauplanaufgaben

1745 Fischereirechtliche Bewilligung

#### **Verkehrsbeschränkungen**

1745 Andermatt

1746 Attinghausen

#### **Submissionen**

1747 Arbeitsausschreibung

#### **Offene Stellen**

1748 Laboratorium der Urkantone

1749 Erstfeld

---

### *Gerichtlicher Teil*

#### **Landgerichtspräsidium**

*Landgerichtspräsidium Ursern*

1750 Kraftloserklärung

#### **Staatsanwaltschaft**

1750 Strafbefehlspublikation

#### **Rechtsauskunft**

1751 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

#### **Veranstaltungen**

1751 Vereine

---

### *Gesetzgebung*

#### **Kanton**

1752 Reglement über das Rechnungswesen der Gemeinden; Änderung

1754 Fischereireglement; Änderung

1755 Volksinitiative «für massvolle Abstimmungsinformationen statt Behördenpropaganda»; Zustandekommen

## Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri  
Amtliches Publikationsorgan  
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag  
Erscheint zudem jeden Montag  
auf Internet unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch)

Verlag und Redaktion:  
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf  
Telefon 041 875 20 17  
Fax 041 870 66 51  
E-Mail: [amtsblatt@ur.ch](mailto:amtsblatt@ur.ch)  
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:  
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnemenen:  
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf  
Telefon 041 874 16 16  
E-Mail: [abo@gislerdruck.ch](mailto:abo@gislerdruck.ch)

Jahresabonnement Fr. 68.–  
(inkl. 2,4 % MwSt.)  
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–  
(inkl. 2,4 % MwSt.)

Inseratenverwaltung:  
Publicitas AG  
Altdorf  
Telefon 041 874 16 55  
E-Mail: [altdorf@publicitas.ch](mailto:altdorf@publicitas.ch)

Tarife:  
Rechnungsrufe, Bauplanauflagen Fr. 98.–  
(exkl. 7,6 % MwSt.)  
Eigentumsübertragungen Fr. 125.–  
Übrige amtliche Anzeigen  
Fr. 1.90 die einspaltige mm-Zeile  
(Für nicht amtliche Publikationen und  
Inserate zuzüglich 7,6 % MwSt.)

Veranstaltungen:  
Diese Rubrik steht den Gemeinden  
und den Vereinen für die  
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen  
zum Sondertarif von Fr. 5.–  
(inkl. 7,6 % MwSt.)  
zur Verfügung.

# Regierungsrat

## Medienmitteilung

### **1 Prozent Teuerungszulage 2007**

Der Regierungsrat hat für 2007 eine Teuerungszulage von 1,0 Prozent beschlossen. Die Teuerungszulage 2007 wird auf 110,8 Punkte (Basis 1993 = 100 Punkte) festgelegt. Damit wird die effektive Jahreststeuerung von 0,5 Prozent ausgeglichen und zugleich eine Reallohnerhöhung von 0,5 Prozent gewährt. Damit reduziert der Regierungsrat den Rückstand des Teuerungsausgleichs auf den offiziellen Index des Bundesamts für Statistik (BFS) auf 1,3 Prozentpunkte. In Anbetracht des relativ guten Kantonsvoranschlags 2007 und der positiven Konjunkturentwicklung setzt der Regierungsrat damit ein positives Zeichen gegenüber dem Personal.

### **Kantonale Volksinitiative «für massvolle Abstimmungsinformationen statt Behördenpropaganda»; Zustandekommen**

Die Volksinitiative der SVP Uri «für massvolle Abstimmungsinformationen statt Behördenpropaganda» ist mit 810 gültigen Unterschriften eingereicht worden. Damit ist die von der Verfassung geforderte Zahl von 600 Unterschriften für eine Volksinitiative erreicht worden, sodass die Volksinitiative zustande gekommen ist.

### **Wahl von Markus Christen, Andermatt, als Mitglied der Kommission für Natur- und Heimatschutz (NHSK)**

Der Regierungsrat hat Markus Christen, Andermatt, als neues Mitglied in die Kommission für Natur- und Heimatschutz (NHSK) gewählt; dies für die Restamtsdauer vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Mai 2008. Er ersetzt den zurückgetretenen Columban Russi als Vertreter der Korporation Ursern.

### **Restwasserstrecken in Uri sollen saniert werden**

Im Kanton Uri gelten heute für den Grossteil der Wasserfassungen von Kraftwerksanlagen keine Restwasserbestimmungen. Dies hat zur Folge, dass einzelne Bäche und Flüsse unterhalb der Wasserfassungen zeitweise sehr wenig oder kein Wasser führen. Solche Fassungen sind nach dem Gewässerschutzgesetz des Bundes bis 2012 zu sanieren. Der Regierungsrat hat am 5. Dezember 2006 den Sanierungsbericht verabschiedet. Dieser zeigt auf, wie die verschiedenen Sanierungen vorgenommen werden sollen.

Die Nutzung der Wasserkräfte für die Herstellung von elektrischer Energie ist im Kanton Uri in den 60er- und 70er-Jahren des letzten Jahrhunderts stark ausgebaut worden. Heute befinden sich auf dem Urner Kantonsgebiet mehr als 84 grössere

und kleinere Wasserfassungen von Kraftwerksanlagen. Die Wasserkraftnutzung bildet einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor für Uri. Sie bleibt aber nicht ohne Auswirkungen auf die Fließgewässer und ihre Landschaft. Dies ist der Grund, weshalb das eidgenössische Gewässerschutzgesetz aus dem Jahr 1991 vorschreibt, dass bei neuen Wasserrechtsverleihungen den Bächen und Flüssen ein Teil ihres Wassers, das so genannte Restwasser, belassen werden muss.

Bei Anlagen, die bereits vor 1991 in Betrieb waren, gelten diese gesetzlichen Restwasservorgaben allerdings nicht. Dies hat zur Folge, dass unterhalb dieser älteren Wasserfassungen die Bäche und Flüsse vielfach sehr wenig oder zeitweise kein Wasser führen. Dies wiederum hat negative Auswirkungen auf den Gewässerlebensraum, die Ufer- und Auenvegetation und das Landschaftsbild. Ohne minimales Restwasser kann die Wasserflora und -fauna nicht überleben. Besonders betroffen sind dabei die Fische. Mit dem fehlenden Wasserabfluss wird auch der Auen- und Ufervegetation das Wasser entzogen und somit ein artenreicher und geschützter Lebensraum beeinträchtigt. Und schliesslich schmälern trockene Bachläufe das ursprüngliche, meist hochalpine Landschaftsbild, was sich auf die touristische Vermarktung der Gegend negativ auswirkt.

Das Gewässerschutzgesetz des Bundes verlangt, dass Wasserfassungen, die vor 1991 in Betrieb genommen wurden und somit keine Restwasserregelung kennen, bis 2012 saniert werden müssen. Dazu hat jeder Kanton einen so genannten Sanierungsbericht zu erstellen. Dieser hat aufzuzeigen, ob und in welchem Ausmass eine Sanierung notwendig ist. Der Bericht liefert die Grundlage für die Sanierungen der einzelnen Wasserfassungen. Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion des Kantons Uri hat den Sanierungsbericht Wasserentnahmen bereits vor längerer Zeit erstellt und kürzlich mit einem Ergänzungs- und Erläuterungsbericht zu Rechts- und Vorgehensfragen aktualisiert. Der Regierungsrat hat am 5. Dezember 2006 diesen Sanierungsbericht Wasserentnahmen zusammen mit dem Ergänzungs- und Erläuterungsbericht verabschiedet. Der Gesamtbericht, bestehend aus einem Synthesebericht, drei Fachberichten und dem erwähnten Ergänzungs- und Erläuterungsbericht, bildet im Kanton Uri die Grundlage für die anstehenden Sanierungen der Wasserfassungen. Der Regierungsrat hat das Amt für Umweltschutz beauftragt, die gesetzlich vorgeschriebenen Sanierungen der Wasserentnahmen bis 2012 umzusetzen. Die Sanierungen haben werkspezifisch und in enger Zusammenarbeit mit den Kraftwerkbetreibern zu erfolgen.

Nach dem vorliegenden Sanierungsbericht müssen im Kanton Uri von den insgesamt 84 erfassten Wasserfassungen höchstens 19 Wasserfassungen saniert werden. Bei den meisten Wasserfassungen wird die Sanierung über die Abgabe einer minimalen Restwassermenge erfolgen. Dies bedeutet, dass künftig unterhalb der Wasserfassung ständig eine gewisse minimale Wassermenge abfließen wird. Diese Massnahme hat allerdings für die Kraftwerke gewisse Folgen: Das im Bach zu-

rückgelassene Wasser kann nicht mehr für die Stromproduktion verwendet werden und verursacht folglich Produktionsminderungen. Abschätzungen zeigen, dass die jährlichen Produktionseinbussen je nach Wasserentnahme und Kraftwerksbetrieb für die Kraftwerke in einer Bandbreite liegen, die trag- und zumutbar sind. Klar ist jedoch, dass sich die tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Sanierungsmassnahmen erst bei den werkspezifischen Abklärungen genau beziffern lassen. Der Regierungsrat legt grossen Wert darauf, dass die Sanierungsmassnahmen auf Grund der gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen und in enger Zusammenarbeit mit den einzelnen Kraftwerksbetreibern festgelegt werden.

Der Sanierungsbericht Wasserentnahmen (Synthesebericht sowie Ergänzungs- und Erläuterungsbericht) kann auf der Homepage des Kantons Uri eingesehen werden.

Altdorf, 5. Dezember 2006

Im Auftrag des Regierungsrats  
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

## Direktionen

### Landammannamt

#### *Amtsblatt*

#### **Letztes Amtsblatt 2006**

#### **Erstes Amtsblatt 2007**

Das Amtsblatt Nr. 51 vom 22. Dezember 2006 ist die letzte Ausgabe in diesem Jahr. Im neuen Jahr erscheint das erste Amtsblatt am Freitag, 5. Januar 2007. Der Redaktionsschluss für das Amtsblatt Nr. 01/2007 ist am Mittwoch, 3. Januar 2007, 9.00 Uhr.

Altdorf, 15. Dezember 2006

Standeskanzlei Uri

## Direktionen

### Volkswirtschaftsdirektion

#### *Arbeitsmarktstatistik*

#### **Anmeldung der Stellensuchenden und Arbeitslosen neu beim RAV**

Ab dem 1. Januar 2007 werden alle Stellensuchenden und Arbeitslosen direkt beim RAV im Amt für Arbeit und Migration angemeldet. Damit können die Abläufe vereinfacht und den Bedürfnissen der Versicherten besser entsprochen werden.

Seit der Einführung des RAV im Jahre 1996 und der Abschaffung der Stempelkontrolle werden Stellensuchende und Arbeitslose bei den Gemeinden angemeldet. Wiederholt äusserten die Gemeinden den Wunsch, die Anmeldung zentral beim RAV vorzunehmen. Seit Sommer 2003 sieht das Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung vor, dass die Anmeldung nicht mehr zwingend auf den Gemeinden erfolgen muss. Die Volkswirtschaftsdirektion Uri hat das Thema mit den Gemeinden besprochen und eine Gesamtwertung vorgenommen. Sie kam zum Schluss, dass bei einer zentralen Anmeldung der Stellensuchenden und Arbeitslosen direkt beim RAV die Abläufe vereinfacht werden und damit auch den Bedürfnissen der Versicherten besser entsprochen werden kann. Dies wird auf den 1. Januar 2007 umgesetzt.

## **November 2006; Gleichbleibende Arbeitslosigkeit im Kanton Uri**

Die Zahl der Erwerbslosen blieb in November 2006 gleich wie im Vormonat. Ende November 2006 waren 206 Personen als arbeitslos eingeschrieben. Die Arbeitslosenquote blieb bei 1.2 %. Sie liegt 1.9 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 3.1 % der Schweiz. Mit 206 Personen ist die Zahl der Arbeitslosen am Ende des Berichtsmonats im Vergleich zum Vorjahr (November 2005: 194 arbeitslose Personen) etwas höher.

Im Monat November 2006 meldeten sich insgesamt 49 Personen neu als Stellensuchende beim RAV an. In der gleichen Zeit meldeten sich insgesamt 57 Stellensuchende ab. Die Zahl der Stellensuchenden lag per Ende November 2006 bei 383 Personen (Oktober 2006: 391; Vorjahr: 407). Als Stellensuchende gelten Arbeitslose, Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung (welche im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktmassnahmen angeboten werden), Personen im Zwischenverdienst sowie übrige Stellensuchende. Von allen Stellensuchenden waren im Berichtsmonat 98 Personen in einem Zwischenverdienst und 35 Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung.

Ende November 2006 waren von den 206 Arbeitslosen 112 weiblichen Geschlechts. Dies ergibt einen Anteil von 54 % am Total der erwerbslosen Personen. Von allen eingeschriebenen Arbeitslosen waren 122 Personen oder 59 % Schweizerbürger; 84 Personen bzw. 41 % ausländischer Herkunft. Die Anzahl der langzeitarbeitslosen Personen – das sind Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Erwerbsmöglichkeit sind – nahm gegenüber dem Vormonat leicht ab. Im Berichtsmonat waren 17 Personen (18 Personen im Vormonat) länger als ein Jahr ohne Dauerbeschäftigung. 47 % aller Langzeitarbeitslosen sind Schweizer.

Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Uri erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf regionaler Ebene. Es ist Dienstleistungszentrum für die Belange des Arbeitsmarktes und steht den Arbeitgebern wie auch den Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung. Es nimmt gerne Meldungen über offene Stellen entgegen und berät Sie in Fragen des Arbeitsmarktes.

## **Oktober 2006; Kurzarbeitsstatistik**

Im Kanton Uri waren im Oktober 2006 keine Betriebe von Kurzarbeit betroffen (Vorjahr: keine). Eine Voranmeldung von Kurzarbeit wurde im Berichtsmonat von 2 Betrieben eingereicht (Vorjahr: 1 Betrieb).

## Weitere Behörden und Einrichtungen

### Laboratorium der Urkantone

#### *Revision Lebensmittelrecht; Letzter Aufruf*

#### **Revision Lebensmittelrecht/Information für Lebensmittelbetriebe**

Am 23. November 2005 hat der Bundesrat das Revisionspaket zur Übernahme des EG-Hygienerichts verabschiedet.

Seit 1. Januar 2006 sind Änderungen in insgesamt 34 Verordnungen in Kraft. Die Revision ist Basis für den erleichterten Handel zwischen der Schweiz und der EG im Bereich tierischer Lebensmittel. Daneben ist sie ein wichtiger Beitrag für die Lebensmittelsicherheit in der Schweiz.

#### *1. Meldepflicht (Art. 12 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, LGV, SR 817.02)*

«Wer Lebensmittel herstellt, verarbeitet, behandelt, lagert, transportiert, abgibt, einführt oder ausführt, hat seine Tätigkeit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde zu melden.»

Betriebe, die vor dem 1. Januar 2006 bei der Lebensmittelkontrollbehörde (Kantonschemiker, Kantonstierarzt) registriert waren (vorhandene Inspektionsrapporte, Analysenberichte), gelten als gemeldet.

Aktiv melden müssen sich nur folgende Unternehmen:

- Betriebe, die ihre Tätigkeit neu aufnehmen.
- Betriebe, die nicht wissen, ob sie registriert sind.
- Betriebe mit wichtigen Veränderungen seit der letzten Inspektion (z.B. andere Produkte, neue verantwortliche Person, grössere Umbauten).
- Betriebe, die ihre Tätigkeit aufgeben.

Auch Trinkwasserversorgungen gelten als Lebensmittelbetriebe.

Für die Meldung steht Ihnen das Meldeformular zur Verfügung, welches bei uns angefordert oder unter [www.laburk.ch](http://www.laburk.ch) heruntergeladen werden kann.

#### *2. Bewilligungspflicht für Betriebe (Art. 13 LGV)*

«Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft herstellen, verarbeiten, behandeln, lagern oder abgeben, bedürfen der Bewilligung durch die zuständige kantonale Vollzugsbehörde.»

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht sind möglich. Das Bundesamt für Gesundheit hat in seiner Weisung Nr. 7 vom 26. Januar 2006 zur Umsetzung der Artikel 12 und 13 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (Melde- und Be-

willigungspflicht) diejenigen Betriebe, die unter die Ausnahmeregelung fallen, konkretisiert.

Betriebe, die nicht unter die Ausnahmen fallen, haben bei uns bis am 31. Dezember 2006 ein Bewilligungsgesuch einzureichen. Nach diesem Datum eingegangene Gesuche fallen nicht mehr unter die erleichternden Übergangsbestimmungen. Eine entsprechende Bewilligungserteilung wird dann wesentlich aufwendiger und kann zeitlich kritisch werden.

Betriebe, die bereits eine Betriebszulassung nach Artikel 5 der Milchqualitätsverordnung (SR 916.351.0) oder eine Anerkennung als Ausfuhrbetrieb nach Artikel 5 der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (SR 916.443.11) oder eine Betriebsbewilligung für Schlachtbetriebe nach Artikel 11 der Fleischhygieneverordnung besitzen, gelten als vorläufig bewilligt. Sie müssen kein Bewilligungsgesuch einreichen.

Das Laboratorium der Urkantone wird sich an diese Betriebe wenden und das weitere Vorgehen absprechen. Falls die lebensmittelrechtlichen Anforderungen erfüllt sind, wird eine Bewilligung nach Art. 13 LGV mit der bis anhin verwendeten Betriebsnummer erteilt.

Unter [www.laburk.ch](http://www.laburk.ch) «Melde- und Bewilligungspflicht, Weisung BAG Nr. 7» stehen Ihnen weitere Informationen zur Verfügung.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter Telefon 041 825 41 41, unter [info@laburk.ch](mailto:info@laburk.ch) oder unter der Adresse: Kantonschemiker der Urkantone, Lebensmittelinspektorat, Föhneneichstrasse 15, Postfach 363, 6440 Brunnen.

Brunnen, 15. Dezember 2006

Kantonschemiker der Urkantone

## Andere Kantone

### *Vormundschaft*

#### **Erweiterung der Beiratschaft**

Der Bezirksrat Hinwil hat mit Beschluss vom 10. August 2006 für Verena Anna Zraggen, geboren 11. Dezember 1950, von Schattdorf UR, mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Dürnten, die Beiratschaft nach Art. 395 Abs. 1 auf Art. 395 Abs. 2 ZGB erweitert.

Beirätin: Françoise Reichling, Amtsvormundschaft, Dürntnerstrasse 19, 8340 Hinwil

Dürnten, 15. Dezember 2006

Gemeinde Dürnten

## Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

### Altdorf

Grundstück Nr.: 2231.1201, 30 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 34, Wegmatt, Gartenanlagen, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: 2290.1201, 212 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 34, Wegmatt, Acker, Wiese

*Veräusserin:*

Hofstatt Immobilien AG Altdorf, 6460 Altdorf

*Erwerber:*

Zraggen Christian, Seestrasse 21c, 6454 Flüelen; Mettler Tanja, Seestrasse 21c, 6454 Flüelen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

22. Dezember 1992

### Altdorf

Grundstück Nr.: 2252.1201, 35 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 34, Wegmatt, Gartenanlagen, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: 2289.1201, 206 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 34, Wegmatt, Acker, Wiese

*Veräusserin:*

Hofstatt Immobilien AG Altdorf, 6460 Altdorf

*Erwerber:*

Morand Marc, Bahnhofstrasse 8, 6454 Flüelen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

22. Dezember 1992, 21. Mai 2004

### Andermatt

Grundstück Nr.: S2018.1202, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenraum (rot),  $\frac{4}{1000}$  Miteigentum an Nr. 314.1202; Grundstück Nr.: M2284.1202, Autoeinstellplatz Nr. 9,  $\frac{1}{21}$  Miteigentum an Nr. S2025.1202

*Veräusserin:*

Bau AG Immobilien und Verwaltungen, vordere Hofstatt 1, 6472 Erstfeld

*Erwerber:*

Peter Daniel, l'Ere da righ, 6702 Claro

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

21. Dezember 2001, 24. Dezember 2003

**Bürglen**

Grundstück Nr.: 526.1205, 614 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 8, Niederrieden, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige humusierte Flächen, geschlossener Wald

*Veräusserer:*

Erben des Arnold-Albert Max

*Erwerber:*

Arnold-Alves da Silva Stefan, Niederrieden 41, 6463 Bürglen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

12. Februar 1999, 24. Mai 2006

**Erstfeld**

Grundstück Nr.: 1011.1206, 2'662 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 42, Sackberg, geschlossener Wald, Fels, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen

*Veräusserer:*

Erben des Inderkum-Furrer Thomas

*Erwerber:*

Gnos Andreas, Leonhardstrasse 8, 6472 Erstfeld; Schweizer Silvia, Leonhardstrasse 8, 6472 Erstfeld

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

14. November 1991

**Flüelen**

Grundstück Nr.: 288.1207, 452 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 9, Usserdorf, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übriges Gebäude

*Veräusserer:*

Gisler-Feierabend Josef, Höhenstrasse 45, 6454 Flüelen

*Erwerberin:*

Gisler Judith, Höhenstrasse 43, 6454 Flüelen

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

15. November 1990

**Göschenen**

Grundstück Nr.: 62.1208, 608 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 1, Oberdorf, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, übriges Gebäude; Grundstück Nr.: 63.1208, 502 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 1, Oberdorf, übrige befestigte Flächen, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft mit Wohnanteil, Gartenanlagen

*Veräusserer:*

Inderkum Roland, Bahnhofstrasse 22, 6490 Andermatt

*Erwerber:*

Stubenrauch Kai, Buchenweg 30, D-69221 Dossenheim; Moers Alexandra, Buchenweg 30, D-69221 Dossenheim

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

18. September 1981

### **Schattdorf**

Grundstück Nr.: 1229.1213, 289 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 26, Eyrüti, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil

*Veräusserer:*

Gisler-Arnold Bruno und Gertrud, Ringstrasse 50b, 6467 Schattdorf

*Erwerber:*

Wiese-Arnold Lars und Marie-Theres, Ringstrasse 54a, 6467 Schattdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

26. März 1987

### **Schattdorf**

Grundstück Nr.: 1860.1213, 2'053 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 33, Schipfi, Acker, Wiese, geschlossener Wald

*Veräusserin:*

Robert Gamma AG, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf

*Erwerber:*

Ziswiler-Demmer Marcel und Renate, Seestrasse 21c, 6454 Flüelen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

12. Juli 2001

### **Seedorf**

Grundstück Nr.: 300.1214, 404 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 6, Kohlplatz, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: 304.1214, 705 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 5, Kohlplatz, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen

*Veräusserer:*

Zraggen Hanspeter, Weidstrasse 23, 6462 Seedorf

*Erwerberin:*

Emil Gisler AG, Maschinenbau und Hydraulik, Kohlplatzstrasse 15, 6462 Seedorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

6. Februar 1983, 7. Juli 1988, 26. August 2002

### **Seedorf**

Grundstück Nr.: S1025.1214, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Maisonettewohnung im Erd- und Dachgeschoss und Nebenräume (blau),  $\frac{685}{1000}$  Miteigentum an Nr. 440.1214

*Veräusserer:*

Gisler-Brand Karl, Rütliweg 11, 6462 Seedorf

*Erwerber:*

Gisler-Ziegler Rochus und Regula, Im Grund 2, 6462 Seedorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

21. November 1980

### **Wassen**

Grundstück Nr.: 5.1220, 522 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 1, Lehn, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, übriges Gebäude, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 10.1220, 228 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 1, Lehn, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude mit Fremdanteil

*Veräusserin:*

Porr Suisse AG, Seedorferstrasse 56, 6460 Altdorf

*Erwerberin:*

Wohnen im Alter Oberes Reusstal, Stiftung, c/o Maria Baumann-Gamma, Moosmatt, 6484 Wassen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

3. Juli 1987

Altdorf, 15. Dezember 2006

Amt für das Grundbuch

# Bau- und Planungsrecht

## Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

### Aldorf

- Bauherrschaft: Wildbolz-Stirnemann Adrian und Barbara, Friesenweg 9, Aldorf  
Bauvorhaben: Ausbau gedeckter Sitzplatz als Wintergarten  
Bauplatz: Friesenweg 9, Parzelle 1640

### Schattdorf

- Bauherrschaft: Dätwyler AG, Militärstrasse 7, Schattdorf  
Bauvorhaben: Anbau Lösungsmittelager  
Bauplatz: Militärstrasse 7, Parzelle L1013  
Bemerkung: profiliert

### Seelisberg

- Bauherrschaft: Wegbaugenossenschaft Frutt-Obfrutt Seelisberg, c/o Präsident Martin Truttmann, Fruttweg 9, Seelisberg  
Bauvorhaben: Asphaltierung Fruttweg  
Bauplatz: Frutt bis Obfrutt, Parzellen Nr. 308/314/445/446/451/672

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Aldorf, 15. Dezember 2006

## *Fischereirechtliche Bewilligung*

Mit Verfügung vom 4. Dezember 2006 hat die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri für die Geschieberäumung Reuss, Schächenmündung, Gemeinde Attinghausen, die fischereirechtliche Bewilligung nach Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) erteilt.

Die fischereirechtliche Bewilligung kann beim Empfang des Amtes für Tiefbau eingesehen werden.

Gegen die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung können Berechtigte im Rahmen des Bundesrechts innert 20 Tagen vom Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat erheben.

Altdorf, 15. Dezember 2006

Baudirektion Uri  
Markus Züst, Regierungsrat

## Verkehrsbeschränkungen

### *Andermatt*

In seiner Sitzung vom 5. Dezember 2006 hat der Regierungsrat folgende Verkehrsbeschränkung genehmigt:

#### **Bellevueplatz**

Signal Nr. 4.20, Parkieren gegen Gebühr, mit Zusatztafel «Parkieren verboten, für die Wintermonate November bis März 24.00 Uhr bis 8.00 Uhr»

Die Signale sind im Einvernehmen mit der Verkehrspolizei aufzustellen.

Altdorf, 15. Dezember 2006

Im Auftrag des Regierungsrats  
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

## Attinghausen

Der Gemeinderat Attinghausen hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 14. Februar 1990 folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

### **Allmendstrasse**

Signal Nr. 2.07, Verbot für Lastwagen, mit Zusatztafel «Zubringerdienst gestattet»

### **Einfahrt Schweinsbergstrasse in Walter-Fürst-Strasse**

### **Einfahrt Klosterweg in Walter-Fürst-Strasse**

Signal Nr. 3.01, Stop

### **Einfahrt Reussstrasse in Burgstrasse**

### **Einfahrt Kirchweg in Burgstrasse**

### **Einfahrt Schulhausweg in Kummetstrasse**

### **Einfahrt Ballweg in Kummetstrasse**

### **Einfahrt Kummetstrasse in Walter-Fürst-Strasse**

Signal Nr. 3.02, Kein Vortritt

### **Talstation Brüsti Seilbahn (ganzer Platz)**

Signal Nr. 2.50, Parkieren verboten, mit Zusatztafel «Buswendeplatz»

### **Schulhausplatz (ganzer Platz)**

Signal Nr. 2.50, Parkieren verboten, mit Zusatztafel «Werktags 7.00 bis 18.00 Uhr»

### **Schulhausplatz**

Signal Nr. 2.50, Parkieren verboten, mit Zusatztafel «Ausfahrt Feuerwehr»

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

## Submissionen

### Arbeitsausschreibung

#### **Vergabe von jährlich wiederkehrenden Analyseaufträgen**

Auftraggeber: Laboratorium der Urkantone, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Gegenstand: Laborauftrag für verschiedene Untersuchungen im Veterinärbereich (allgemein, Fleisch, Tierseuchen), insbesondere im Bereich Serologie, Mikrobiologie und Parasitologie.

Ausführungstermin: 2007 bis 2010

Verfahrensart: Offenes Verfahren gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. a der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 25. November 1994/15. März 2001 (SRSZ 430.120.1). Für neue gleichartige Aufträge, welche sich auf den Grundauftrag der vorliegenden Ausschreibung beziehen, kann das freihändige Vergabeverfahren angewendet werden.

Sprache des Vergabeverfahrens: Deutsch

Eignungskriterien: Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen

Zuschlagskriterien: Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen

Bezugsstelle Ausschreibungsunterlagen: Die Angebotsunterlagen können ab 19. Dezember 2006 schriftlich beim Veterinäramt der Urkantone, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen, Telefon 041 825 41 50, Fax 041 825 41 51 oder per E-Mail sekretariat.kt@laburk.ch bestellt werden.

Eingabetermin und -ort: 29. Januar 2007, 12.00 Uhr, Brunnen, versehen mit der Aufschrift «Analyseaufträge» an: Veterinäramt der Urkantone, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Offertöffnung: 30. Januar 2007

Arbeitsgemeinschaften: zugelassen

Hinweis internationale Abkommen: Die Vergabe untersteht dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 0.632.231.422; WTO-Übereinkommen)

Auftraggeber: Laboratorium der Urkantone, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation im kantonalen Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung enthalten. Diese Ausschreibung ist beizulegen. Es gelten keine Gerichtsferien.

## Offene Stellen

### *Laboratorium der Urkantone*

Das Veterinäramt der Urkantone am Laboratorium der Urkantone in Brunnen vollzieht die eidgenössische Tierseuchen-, Lebensmittel, Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung in jenen Bereichen, in denen dem Kantonstierarzt Aufgaben zugewiesen werden. Um die erhöhten Anforderungen sicherzustellen, welche in Zukunft an die Amtstierärzte gestellt werden, sind vorerst im Verlaufe des Jahres 2007 Stellen von insgesamt

#### **200 % mit Amtstierärzten**

neu zu besetzen. Die Minimalanstellungen betragen für kurativ tätige Tierärzte/Tierärztinnen 30% mit der Option einer Anstellung bis zu 100%. Durch die Anstellung dieser Amtstierärzte übernimmt das Veterinäramt der Urkantone einerseits neue Aufgaben (Vogelgrippe, Hundegesetzgebung, Milchinspektionsdienst) und beginnt andererseits regional mit der geforderten Professionalisierung der Schlachtieruntersuchung (STU) und Fleischkontrolle (FK), welche bisher von Fleischkontrolleuren mit Anstellungsvertrag und Stundenlohnschädigung wahrgenommen wurden.

Wir suchen qualifizierte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit entsprechender amtstierärztlicher Ausbildung und Erfahrung. Bewerbungen von Personen mit guten Kenntnissen und Erfahrung in den Bereichen Fleischkontrolle und amtstierärztlicher Kontrolle finden bei uns eine vielseitige und interessante Arbeitsstelle. Bewerbungen von Personen, die bisher im Stundenlohn als Fleischkontrolleur/-in und/oder amtstierärztlich tätig waren, werden bei entsprechender Qualifikation in erster Linie berücksichtigt.

Neue Mitarbeiter/-innen können vorerst auch als Aushilfen angestellt werden, der Stellenantritt im festen Anstellungsverhältnis erfolgt in diesen Fällen nach der Genehmigung des erweiterten Leistungsauftrags und Globalbudgets des Veterinäramtes der Urkantone durch die Regierungen der Konkordatskantone.

Haben Sie als interessierte/-r Bewerberin/Bewerber Fragen zu dieser Stellenausschreibung? Der Kantonstierarzt (Telefon 041 825 41 55) gibt Ihnen gerne Auskunft. Fühlen Sie sich angesprochen? Dann richten Sie Ihre Bewerbung mit den für die Tätigkeit als Amtstierarzt und/oder Fleischkontrolleur vorgeschriebenen Aus- und Weiterbildungszertifikaten bis spätestens 10. Januar 2007 an das Veterinäramt der Urkantone, Dr. Josef Risi, Föhneneichstr. 15, 6440 Brunnen.

## *Erstfeld*

Infolge Pensionierung ist bei der Einwohnergemeinde Erstfeld die Stelle des/der

### **Gemeindekassiers/in**

neu zu besetzen.

Aufgabenbereiche: Vorsteher/in der Finanzabteilung, Führung des Finanz-, Steuer- und Lohnwesens, Sekretariat der Finanzkommission, Aufsicht über die Bereiche Einwohnerkontrolle und Stimmregister, Leitung der AHV-Zweigstelle

Anforderungen: kaufmännische Berufslehre oder gleichwertige Grundausbildung, Verwaltungserfahrung, wenn möglich im Finanz- und Steuerbereich, gute EDV-Kenntnisse, Belastbarkeit, Verhandlungsgeschick

Eine dem Aufgabenbereich entsprechende Weiterbildung (HWV, HSW, Berufsprüfung etc.) ist von Vorteil.

Wir bieten: interessante Kaderstelle mit einer vielseitigen, verantwortungsvollen Tätigkeit als Leiter/in eines kleinen Teams, zeitgemässe Besoldungs- und Anstellungsbedingungen gemäss Personalverordnung der Gemeinde Erstfeld

Stellenantritt: 1. April 2007 oder nach Vereinbarung

Wahlbehörde ist der Gemeinderat

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und Gehaltsansprüchen sind bis 4. Januar 2007 an den Gemeinderat Erstfeld, 6472 Erstfeld zu richten. Nähere Auskunft erteilen Gemeindekassier Fredi Arnold (Tel. 041 882 01 36) oder Gemeinbeschreiber Markus Herger (Tel. 041 882 01 40).

Erstfeld, 15. Dezember 2006

Gemeinderat Erstfeld

## *Erstfeld*

Bei der Gemeindekasse Erstfeld ist die Stelle

### **kaufmännischer Sachbearbeiter/kaufmännische Sachbearbeiterin für den Bereich EDV und Buchhaltung**

neu zu besetzen.

Aufgabenbereiche: Systembetreuung/EDV-Verantwortung, selbstständige Bearbeitung der Finanzbuchhaltung, Führung der Lohnbuchhaltung, Bearbeitung der ARA-Betriebsgebühren, Protokollführung in Kommissionen, Stellvertretung des Leiters der Finanzabteilung

Anforderungen: kaufmännische Grundausbildung, Berufserfahrung im Bereich Rechnungswesen, gute und fundierte Kenntnisse der Systembetreuung, belastbar, einsatzfreudig, teamfähig, Verhandlungsgeschick

Wir bieten: vielseitige, interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem kleinen Team, zeitgemässe Besoldungs- und Anstellungsbedingungen gemäss Personalverordnung der Gemeinde Erstfeld

Stellenantritt: 1. Februar 2007 oder nach Vereinbarung

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und Gehaltsansprüchen sind bis 4. Januar 2007 an den Gemeinderat Erstfeld, 6472 Erstfeld zu richten. Nähere Auskunft erteilen Gemeindegemeinschafter Markus Herger (Telefon 041 882 01 40) und Gemeindegemeinschafter Fredi Arnold (Telefon 041 882 01 36).

Erstfeld, 15. Dezember 2006

Gemeinderat Erstfeld

## Landgerichtspräsidium

### Landgerichtspräsidium Ursern

#### *Kraftloserklärung*

Das Landgerichtspräsidium Ursern hat an der Sitzung vom 16. November 2006 als kraftlos erklärt:

- Inhaber-Schuldbrief Nr. 54949, Fr. 92'000.–, 2.1.1980, Beleg 7, Unterpfang: S 1232 Andermatt
- Inhaber-Schuldbrief Nr. 54946, Fr. 5'000.–, 2.1.1980, Beleg 7, Unterpfang: S1229 Andermatt

Andermatt, 7. Dezember 2006

Landgerichtspräsidentin Ursern  
Silvia Russi

## Staatsanwaltschaft

### *Strafbefehlspublikation (Art. 31 StPO)*

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri hat am 29. November 2006 in der Strafsache gegen DELACROIX Rémi, geb. 4. April 1984, in Montbeliard, von Frankreich,

früher whft. in FR-90000 Belfort, 34, Rue de Strasbourg, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. DELACROIX Rémi wird wegen Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV, Art. 22 SSV) schuldig erklärt.
2. DELACROIX Rémi wird gestützt auf Art. 90 Ziff. 2 SVG bestraft mit einer Busse von Fr. 1'000.-.
3. Der Eintrag der Busse wird nach einer Probezeit von 1 Jahr bei Bewährung gelöscht.
4. Die Kosten von insgesamt Fr. 150.- werden dem Angeschuldigten auferlegt.
5. Der Angeschuldigte kann innert 20 Tagen bei der Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1, 201 Abs. 2 StPO).

Altdorf, 15. Dezember 2006

Staatsanwaltschaft Uri

## Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 4. Januar 2007, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Georg Simmen, Bahnhofstrasse 18, 6460 Altdorf, Telefon 041 888 01 77

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

## Veranstaltungen

### Vereine

Dezember 2006 / Januar 2007

■ Theater «Daas gits ja nid!» in Isenthal

Dienstag, 26.12.06, 14.00 Uhr, Hauptprobe; 20.15 Uhr, Premiere. Aufführungen: 29.12., 30.12., 5.1., 6.1., 7.1. (13.30 Uhr), 12.1., 13.1., jeweils 20.15 Uhr.

# Kanton

## **REGLEMENT über das Rechnungswesen der Gemeinden**

(Änderung vom 21. November 2006)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

### **I.**

Das Reglement vom 4. Juni 1985 über das Rechnungswesen der Gemeinden<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Übergangsbestimmung zu Artikel 1**

aufgehoben

#### **Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe d (neu)**

<sup>3</sup> Die Jahresrechnung per 31. Dezember umfasst:

d) den Anhang zur Jahresrechnung.

#### **Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c**

<sup>1</sup> Das Finanzvermögen ist wie folgt zu bewerten:

c) Anlagen

– Festverzinsliche Wertpapiere	Nominalwert
– Aktien	höchstens Kurswert
– Anteilscheine	höchstens Anschaffungswert
– Darlehen	Nominalwert
– Grundstücke	höchstens Verkehrswert
– Vorräte	Einstandswert, höchstens Tageswert

#### **Artikel 17** Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode.

#### **Artikel 21 Absatz 2**

<sup>2</sup> Kleinere Anschaffungen (z.B. Büromaschinen und Einzelmobiliar) sollen trotz der mehrjährigen Nutzung der Laufenden Rechnung zugeordnet werden. In diesem Sinne:

---

1) RB 3.2136

- a) kann eine Ausgabe bis zum Betrag gemäss Buchstabe c hienach je Einzelobjekt entweder über die Investitionsrechnung oder über die Erfolgsrechnung verbucht werden;
- b) muss jede Investitionsausgabe ab einem Betrag gemäss Buchstabe c hienach je Einzelobjekt der Investitionsrechnung belastet werden;
- c) sind die Grenzbeträge je nach Gemeindegrösse unterschiedlich. Sie betragen:
- |   |              |
|---|--------------|
| – in Gemeinden mit bis zu 1 000 Einwohnern    | CHF 20 000.– |
| – in Gemeinden mit 1 001 bis 2 000 Einwohnern | CHF 30 000.– |
| – in Gemeinden mit 2 001 bis 5 000 Einwohnern | CHF 40 000.– |
| – in Gemeinden mit 5 001 bis 7 000 Einwohnern | CHF 50 000.– |
| – in Gemeinden mit mehr als 7 000 Einwohnern  | CHF 60 000.– |

## **Artikel 22**      Finanzplan

<sup>1</sup> Die Gemeinden erstellen Finanzpläne. Diese erstrecken sich auf das Budgetjahr und mindestens drei Planjahre und sind jährlich anzupassen.

<sup>2</sup> Die Finanzpläne zeigen mindestens die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung auf.

<sup>3</sup> Der Finanzplan ist Planungs- und Führungsinstrument der Exekutive und Informationsmittel für die Stimmberechtigten. Er ist nicht verbindlich und ist deshalb auch nicht durch die Legislative zu genehmigen.

<sup>4</sup> Der Finanzplan soll aufzeigen, ob ein mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt möglich ist.

## **Artikel 23**      Verrechnungen

Die Finanzdirektion erlässt diesbezügliche Weisungen. Sie hat die Gemeinden dabei anzuhören.

## **II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann: Dr. Markus Stadler  
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

**FISCHEREIREGLEMENT**

(Änderung vom 5. Dezember 2006)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

**I.**

Das Fischereireglement vom 1. Dezember 1998<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und a<sup>bis</sup>**

1 Die Schonzeiten für die nachstehend aufgeführten Fische dauern:

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| a) Forelle in Fliessgewässern                                   | 1. Oktober bis 14. April |
| a <sup>bis</sup> ) Forelle im Staubecken<br>des Fätschbachwerks | 1. Oktober bis 30. April |

**Artikel 5 Buchstabe a<sup>bis</sup>**

Die nachstehend aufgeführten Fische müssen, gemessen von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflossen, mindestens folgende Länge aufweisen:

- |   |       |
|---|-------|
| a <sup>bis</sup> ) Bachforelle, im Staubecken des Fätschbachwerks | 25 cm |
|---|-------|

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie ist vom Bund zu genehmigen<sup>2)</sup>.

Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann: Dr. Markus Stadler  
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

1) RB 40.3215

2) Vom Bund genehmigt am ...

*Volksinitiative «für massvolle Abstimmungsinformationen  
statt Behördenpropaganda»; Zustandekommen*

In seiner Sitzung vom 5. Dezember 2006 hat der Regierungsrat festgestellt, dass die kantonale Volksinitiative «für massvolle Abstimmungsinformationen statt Behördenpropaganda» mit 810 gültigen Unterschriften formell zustande gekommen ist.

Altdorf, 15. Dezember 2006

Im Auftrag des Regierungsrats  
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Einladung  
zur Kick-off-Veranstaltung

**«INNOVATOR aus eigener Kraft»**

Vertiefen Sie Ihr Wissen und Ihre Innovationsfähigkeit. Mit dem Kick-off zum Thema «Handeln statt reden» lanciert die Volkswirtschaftsdirektion Uri eine Impulsserie zum Thema Innovation. Eingeladen sind interessierte Fach- und Führungskräfte aus Unternehmen und Verwaltung.

**Datum/Ort:** Freitag, 12. Januar 2007  
Kantonale Mittelschule  
Kollegikapelle  
6460 Altdorf

**Zeit:** 18.00 bis 20.30 Uhr (mit Aperitif)

**Referent:** Martin Heller, Kulturunternehmer  
heller enterprises gmbh, Zürich

**Anmeldung:** bis 8. Januar 2007 erwünscht

Volkswirtschaftsdirektion Uri  
Abteilung wirtschaftliche Entwicklung  
Klausenstrasse 4  
6460 Altdorf  
Tel. 041 875 24 01  
Internet: [www.ur.ch/innovation](http://www.ur.ch/innovation)



## Tellbus Uri Schnellbus Altdorf – Luzern

Mit dem Tellbus Uri reisen Sie schnell und direkt von Altdorf nach Luzern via Seelisbergtunnel und natürlich wieder zurück. Die Fahrzeit beträgt nur 45 Minuten.

Von Montag bis Freitag bieten wir Ihnen morgens und abends je zwei Verbindungen. Die Busse halten an folgenden Haltestellen (in beiden Fahrtrichtungen):

- Altdorf Telldenkmal
- Altdorf Eggberge (beschränkte Anzahl Park+Rail-Parkplätze)
- Luzern Eichhof
- Luzern Bahnhof

Abonnemente sowie Billette Altdorf–Luzern sind auch im Schnellbus gültig; Billette können Sie im Bus lösen. Das Angebot richtet sich insbesondere an Pendlerinnen und Pendler, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln rasch und sicher vom Kanton Uri nach Luzern reisen möchten – und abends wieder nach Hause. Gefahren werden die Kurse von der vbl AG und der Auto AG Uri.

### Gruppenreservierung

Da die Platzzahl im Tellbus beschränkt ist, ist für Gruppen die Reservierung erforderlich. Reservierungen nimmt jeder bediente Bahnhof gerne entgegen.

### Von Altdorf nach Luzern

Altdorf Telldenkmal	ab	06.10	07.03	17.03	18.03
Altdorf Eggberge	ab	06.14	07.07	17.07	18.07
Luzern Eichhof <sup>1</sup>	an	06.45	07.42	17.42	18.42
Luzern Bahnhof	an	06.50	07.48	17.48	18.48

Montag bis Freitag, ohne allgemeine Feiertage

### Sie haben Anschluss in Luzern nach:

Bern – Lausanne – Genève	jeweils ab xx.55
Olten – Basel SBB (umsteigen in Zofingen)	jeweils ab xx.55

### Von Luzern nach Altdorf

Luzern Bahnhof	ab	06.12	07.12	17.12	18.12
Luzern Eichhof <sup>2</sup>	ab	06.16	07.16	17.16	18.16
Altdorf Eggberge	an	06.53	07.53	17.53	18.53
Altdorf Telldenkmal	an	06.57	07.57	17.57	18.57

Montag bis Freitag, ohne allgemeine Feiertage

### Sie haben Anschluss in Luzern von:

Genève – Lausanne – Bern	jeweils an xx.05
Basel SBB – Olten (umsteigen in Zofingen)	jeweils an xx.05

<sup>1</sup> Nur aussteigen möglich

<sup>2</sup> Nur einsteigen möglich

**YEAH!**  
**JETZT GIBT'S DEN**  
**NACHT-**  
**BUS**

1. LINIE: SCHÄCHENTAL → AB ALTDORF 01.15 UHR  
 2. LINIE: REUSSTAL → AB ALTDORF 02.00 UHR

JEDE NACHT VON SA. AUF SO  
 → → EGAL WO HIN  
 DU FAHRST: Fr. 6,-

Urner & Wochenblatt

## Fahrplan Nachtbus

Jede Nacht  
 von Samstag auf Sonntag

Altdorf Telldenkmal – Unterschächen	01.15 Uhr
Altdorf Telldenkmal – Flüelen Gruonbach	02.00 Uhr
Flüelen Gruonbach	02.08 Uhr
Flüelen Hauptplatz	02.10 Uhr
Altdorf Spital	02.13 Uhr
Altdorf Telldenkmal	02.15 Uhr
Altdorf Kollegium	02.18 Uhr
Schattdorf Drogerie	02.20 Uhr
Schattdorf Rynächt	02.23 Uhr
Erstfeld SBB	02.27 Uhr
Silenen Dägerlohn	02.32 Uhr
Amsteg Post	02.36 Uhr
Intschi Seilbahn	02.40 Uhr
Gurtellen Wiler	02.46 Uhr
Wassen Post	02.53 Uhr
Göschenen SBB	03.00 Uhr

Ohne Bedienung Haltestellen auf  
 der Rückfahrt (Rückfahrt via Auto-  
 bahn)

[www.aagu.ch](http://www.aagu.ch)



AZA 6460 Altdorf